



Information für Auftraggeber, Baustoffhandel, Planer, Behörden:

Betonbaustellen ÜK2, ÜK3 ohne vorgeschriebene Fremdüberwachung: Hohe Zahl ohne Anmeldung, ohne Prüfungen und ohne Konsequenzen



In Deutschland müssen Baustellen, auf denen Beton mit höherer Festigkeit verarbeitet wird, fremdüberwacht werden. Hierfür gibt es klare gesetzliche Regelungen, die allen Baubeteiligten eindeutige Verantwortlichkeiten zuweisen. Dennoch werden diese Vorgaben sehr häufig nicht beachtet. Verschärfend kommt jetzt auch noch die Änderung im Deutschen Baurecht, die den Planer und den Bauleiter für die Qualität am Bauwerk noch mehr in die Verantwortung nimmt. Vielen ist die Bedeutung einfach nicht bekannt.

Es ist häufig ein bunter Mix aus dem üblichen:

„ach, das wussten wir gar nicht!“. „Müssen wir uns darum kümmern?“. „Jetzt ist es zu spät, ist das schlimm?“. Oder „Was soll ich denn machen, wenn der Bericht negativ ist?“.

So oder so ähnlich sind die Reaktionen von Bauherren, Planern, den Bauunternehmen und den oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden, wenn wir sie darauf ansprechen, dass Betonbaustellen ohne die notwendige Fremdüberwachung ablaufen, oder gravierende Abweichungen festgestellt wurden.

Auch eine Prüfung/ Begehung durch Prüfstatiker/ Bauüberwacher ist nicht gleichbedeutend mit der ÜK2-Fremdüberwachung und stellt baurechtlich keinen Ersatz dafür dar.

Häufig finden Fremdüberwachungen nicht statt, um ganz bewusst auf die Kosten zu verzichten und damit u.a. einen Vorteil gegenüber reinen Bauweisen mit vorgefertigten Betonteilen zu erreichen, die regelmäßig fremdüberwacht werden. Dazu gehört auch der deutlich höhere Aufwand für funktionierende, interne Qualitätskontrollen, qualifiziertes Personal, Geräte, Ausstattung usw.

Dabei gibt es eine eindeutige gesetzliche Grundlage:

Es gibt eine Reihe von Tätigkeiten auf Baustellen, die in besonderem Maße anfällig für Fehler sind, und von deren Gelingen wesentliche Sicherheits- und Qualitätsmerkmale des gesamten Bauwerkes abhängen. Dazu gehören unter anderem das Herstellen und das Verarbeiten von Betonen mit höherer Festigkeit auf Baustellen, die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen und der Einbau von Verpressankern.

Diese Arbeiten hat der Gesetzgeber in einer **Verordnung** [1] zusammengefasst und darin in Teil 3 geregelt, dass die Tätigkeiten von Dritter Seite überwacht werden müssen und in Teil 2, welche Qualifikationen das ausführende Baustellenpersonal mitbringen muss.

Was muss
überwacht
werden



Information für Auftraggeber, Baustoffhandel, Planer, Behörden: Betonbaustellen ÜK2, ÜK3 ohne vorgeschriebene Fremdüberwachung: Hohe Zahl ohne Anmeldung, ohne Prüfungen und ohne Konsequenzen

Für **Betonbaustellen** bedeutet es, dass ab der Betonfestigkeitsklasse C 25/30 mit besonderen Eigenschaften wie z.B. wasserundurchlässig (WU) und ab der Klasse C 30/37 generell die Baustellen im Geltungsbereich der Verordnung sind und danach behandelt werden müssen.

Diese müssen sie bei einer Fremdüberwachungsstelle als ÜK2/ÜK3-Baustelle angemeldet werden. Hierfür stellen die meisten Stellen elektronische Formulare auf ihren Internetseiten zur Verfügung. Die PÜZ-Stelle bestätigt die Anmeldung und führt die Überwachung der Baustelle durch. Es gibt

drei wichtige Dokumente:

Anmeldebescheinigung mit Stempel des Fremdüberwachers, den Überwachungsbericht (Endbericht) und die Abmeldebescheinigung mit Stempel des Fremdüberwachers.

Ein schwieriger Fall: anders als bei Zertifikaten für Baustoffe und Bauprodukte kann der Fremdüberwacher bei Baustellen nichts entziehen. Negative Feststellungen werden im Überwachungsbericht dokumentiert und Auflagen erteilt. Wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden, wird auch das vermerkt und die Bauaufsichtsbehörden informiert. Diese unternehmen meistens nichts. Ahndungsmaßnahmen gegen die Baustelle/die Baufirma kann der Fremdüberwacher nicht verhängen. Daher sind Sie als **Verantwortlicher Beteiligter im Sinne der Bauleitenden Planung oder des Auftraggebers** in der Verantwortung, auf das Beheben der Abweichungen zu bestehen.

Wir erleben häufig, dass Eigenüberwachung und Fremdüberwachung verwechselt werden. Es ist wie folgt:

Jede Baustelle muss über eine Betonprüfstelle verfügen, die für die **Eigenüberwachung** der Baustelle verantwortlich ist.

Diese Betonprüfstelle darf nicht die Eigenüberwachung des Transportbetonwerkes machen, und darf auch nicht in einem

Konzern mit ihm zugehörig sein. Die Eigenüberwachung muss daher glaubhaft bestätigen, z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, dass sie vom Transportbetonwerk nicht wirtschaftlich abhängig ist [2][3]. Das ist sehr häufig nicht der Fall.

Die **Fremdüberwachung** dürfen Stellen durchführen, die als Überwachungsstelle nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 BauO NRW anerkannt sind. Diese Stellen sind im PÜZ-Stellenverzeichnis des DIBt [4] aufgelistet und verfügen über einen Anerkennungsbescheid .

Die ordnungsgemäße Fremdüberwachung können sie daran erkennen, dass die Baustellen freiwillig mit dem Bildzeichen der jeweiligen fremdüberwachenden Stelle gekennzeichnet werden

Aktuell ändert sich das Baurecht in Deutschland erheblich, durch Erlasse der Länder [5] wurden für alle Bauprodukte, die ein CE-Zeichen tragen, die Regelungen für das zusätzliche Ü-Zeichen außer

**Wie ist der
Ablauf** ?

**Nicht
erfüllt:
was jetzt** ?

**Wer darf
überwachen** ?

**Wie kann
ich es
erkennen** ?

**Was
ändert
sich** ?

Information für Auftraggeber, Baustoffhandel, Planer, Behörden: Betonbaustellen ÜK2, ÜK3 ohne vorgeschriebene Fremdüberwachung: Hohe Zahl ohne Anmeldung, ohne Prüfungen und ohne Konsequenzen

Kraft gesetzt. Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) ist im Januar 2019 in Kraft getreten und hat die bisherigen Listen der technischen Baubestimmungen und die Bauregellisten abgelöst. Das alles bedeutet **weniger Verlässlichkeit** und die Anforderungen an die Qualität werden auf die **Bauwerksebene verlagert**. Auf diese muss insbesondere der Planer achten, da er stärker in der Verpflichtung stehen wird als bislang. Die funktionierende Kette der Fremdüberwachung bekommt also noch mehr Bedeutung als sie vorher bereits hatte.

Bestehen Sie auf Unterlagen:

der Anmeldung der Baustellen, den Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der E-Stelle vom Transportbetonhersteller, Endbericht und die Abmeldebescheinigung. Lassen Sie sich nicht verträsten, wenn Ihnen jemand sagt, dass die Dokumente noch nicht vorliegen und stellen Sie sicher, dass keine Abweichungen festgestellt wurden. Wenn ja, handeln Sie, denn **Sie sind in der Verantwortung**. Der Fremdüberwacher stellt fest, ob auf Ihrer ÜK2-Baustelle alles in Ordnung ist, und vermerkt es, wenn das nicht der Fall ist, doch haben die Fremdüberwacher keinerlei Handhabe bei negativen Ergebnissen.



Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Dipl.-Ing. Stefan Zwolinski

- 1 Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=232&bes_id=13245&aufgehoben=N&menu=1&sg=0
- 2 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/abhaengiges-unternehmen.html>
- 3 DIN 1045-3:2012-03
- 4 PÜZ-Verzeichnis 2014 des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBt)
https://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/data/PUEZ_Verz_2014.pdf
- 5 Vollzugshinweise zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13
<https://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html>

**Information für Auftraggeber, Baustoffhandel, Planer, Behörden:
Betonbaustellen ÜK2, ÜK3 ohne vorgeschriebene Fremdüberwachung:
Hohe Zahl ohne Anmeldung, ohne Prüfungen und ohne Konsequenzen**

Überwachung und Zertifizierung von vorgefertigten Betonteilen

